ZBB 2005, 459

§ 184 Abs. 1 BGB

Nachträgliche Genehmigung eines schwebend unwirksamen Darlehensvertrages

LG Berlin, Urt. v. 01.08.2005 – 24 O 245/05, BKR 2005, 410 (LS)

Leitsatz:

Ein Darlehensvertrag, der im Rahmen einer wirksamen Vollmacht von einem Geschäftsbesorger im Namen und für Rechnung des Darlehensnehmers abgeschlossen wurde, kann durch Abschluss eines Darlehensvertrages unmittelbar durch den Darlehensnehmer genehmigt werden mit der Folge, dass eine Berufung auf die Unwirksamkeit der Vollmacht ausscheidet.